

Verordnung über die Benutzung der Leihbibliothek Davos

Von der Kulturkommission gestützt auf Art. 12 lit. f Gemeindegesetz über die
Förderung von Kultur, Wissenschaft, Forschung und Bildung
am 9. Februar 2023 erlassen

I. Ausleihe

Art. 1

- Benutzerkreis ¹ Die Leihbibliothek ist öffentlich und allen Personen zugänglich.
- ² Zur Open Library haben Benutzende ab 18 Jahren mit einem Bibliotheksausweis Zutritt.

Art. 2

- Bibliotheksausweis ¹ Gegen Vorlage eines amtlichen Ausweises wird ein persönlicher Bibliotheksausweis ausgestellt, der bei jeder Ausleihe vorzuweisen ist. Verloren gegangene Ausweise werden mit Kostenfolge für die Benutzenden ersetzt.
- ² Namens- oder Adressänderungen sowie Verlust des Bibliotheksausweises sind der Bibliothek unverzüglich zu melden.

Art. 3

- Anzahl ¹ Benutzende mit einem berechtigten Bibliotheksausweis können gleichzeitig höchstens 20 Medien ausleihen.
- ² Die Bibliotheksleitung kann in besonderen Fällen oder für einzelne Medientypen weitergehende Ausleihlimiten festlegen.

Art. 4

- Gebühren Für die Benutzung werden die im Gebührenreglement der Leihbibliothek bestimmten¹ Gebühren erhoben.

Art. 5

- Ausleihfristen ¹ Die Ausleihfrist beträgt 4 Wochen.
- ² Die Ausleihfrist kann bei nicht durch andere Benutzer reservierten Medien höchstens um vier Wochen verlängert werden.
- ³ Für nicht fristgerecht zurückgebrachte Medien werden nach Ablauf der Ausleihfrist Mahngebühren gemäss Gebührenreglement² erhoben.

Art. 6

- Interbibliothekarische Ausleihe Nicht im Bestand vorhandene Medien werden sofern möglich bei anderen Bibliotheken besorgt.

¹ DRB 87.3

² DRB 87.3

Art. 7

Reservation Ausgeliehene Medien können gegen eine Gebühr¹ reserviert werden. Sie müssen innerhalb einer Woche seit Mitteilung der Verfügbarkeit abgeholt werden, ansonsten verfällt die Reservation, wobei kein Anspruch auf Rückerstattung der Reservationsgebühr besteht.

II. Weitere Bestimmungen

Art. 8

Verbot der Weiterausleihe an Dritte Ausgeliehene Medien dürfen nicht an Dritte ausgeliehen werden.

Art. 9

Hausordnung Weitere Bestimmungen zur Nutzung der Infrastruktur und zum Verhalten in der Leihbibliothek sind der von der Bibliotheksleitung festgelegten Hausordnung zu entnehmen.

Art. 10

Verstösse Bei Verstössen gegen diese Verordnung, Nichtzahlen der Gebühren gemäss Gebührenreglement, Störung des Bibliotheksbetriebs sowie Schädigung des Bibliothekseigentums kann die Bibliotheksleitung das Benutzungsrecht einschränken, bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstössen befristen oder ganz aufheben.

Art. 11

Benutzung der Räumlichkeiten Soweit es sich mit dem regulären Bibliotheksbetrieb vereinbaren lässt, können die Räumlichkeiten bzw. einzelne Bereiche der Bibliothek auf Anfrage hin kostenpflichtig² zur Verfügung gestellt werden. Für Beschädigungen an den Räumlichkeiten und Einrichtungen haften die Benutzenden.

Art. 12

Inkrafttreten und Aufhebung bisherigen Rechts ¹ Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.
² Die Verordnung der Bibliothekskommission über die Benutzung der Leihbibliothek Davos vom 6. März 2000 wird aufgehoben.

¹ DRB 87.3

² DRB 63.2